

Benutzungsordnung für die Freisportanlagen „Sportgelände Kirschenwiesen“

Der Gemeinderat hat am 15. Dezember 2020 folgende Änderung der Benutzungsordnung für die oben genannte Freisportanlage vom 22. September 2006 beschlossen.

§ 1 Zweckbestimmung

1. Das „Sportgelände Kirschenwiesen“ bestehend aus:
 - einem Kunstrasenspielfeld mit Fluchtlichtanlage
 - einem Rasenspielfeld
 - Sprintbahn 100m (4 Bahnen)
 - Weitsprunganlage (2 Bahnen)
 - Kugelstoßanlage
 - Beachfeld
 - Finnenbahn
 - Kassenhaus
 - Garage SC (Lager von Geräten)(nachstehend als Sportanlagen bezeichnet) dienen ausschließlich sportlichen Zwecken. Die Finnenbahn steht der Allgemeinheit zur Verfügung und ist in den Abendstunden beleuchtet.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann die Benutzung auch zu anderen Zwecken gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dies rechtfertigt und keine Beschädigung der Sportanlage zu befürchten ist.
3. Die Entscheidung, ob eine Ausnahme zugelassen wird, trifft die Gemeindeverwaltung.
4. An diese Benutzungsordnung sind ausnahmslos alle Benutzer gebunden.

§ 2 Verwaltung und Betreuung

Die Sportanlagen werden von der Gemeinde Abstatt verwaltet, unterhalten, gepflegt und beaufsichtigt. Anweisungen des Bürgermeisters oder seiner Beauftragten muss Folge geleistet werden.

Das Rasenspielfeld ist eingezäunt und mit einer Schließanlage versehen. Die Schlüsselausgabe erfolgt über das Rathaus.

§ 3 Benutzung

1. Die Sportanlagen mit den dazugehörigen Geräten werden vorwiegend den örtlichen Vereinen und der örtlichen Schule zur Nutzung überlassen, soweit nachstehend nichts Anderes geregelt ist.
2. Pflicht-, Pokal- und Freundschaftsspiele sowie Wettkampftage oder ähnliches sind, sobald die Termine feststehen, der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Einmalige Veranstaltungen und außer der Reihe gewünschte Benutzungen sind vom Bürgermeister zu genehmigen und ihm rechtzeitig vorher anzuzeigen.
3. Die Genehmigung der in Absatz 2 genannten einmaligen Veranstaltungen beziehungsweise außer der Reihe gewünschten Benutzungen wird insbesondere dann versagt, wenn
 - a) bei einer Veranstaltung des Antragstellers in anderen Sport- oder Gemeindehallen erhebliche Sach- oder Personenschäden verursacht wurden und diese Schäden in ursächlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung standen oder
 - b) anzunehmen ist, dass die geplante Veranstaltung dem Wohl der Gemeinde aus sonstigen Gründen zuwiderlaufen wird.

4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sportanlagen besteht nicht.
5. Nach dem Übungsbetrieb und insbesondere nach Pflicht-, Pokal- und Freundschaftsspielen, Wettkampftagen oder sonstigen einmaligen Veranstaltungen sind die Sportanlagen und Nebenflächen von den Benutzern in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand spätestens am übernächsten Werktag einem Beauftragten der Gemeinde Abstatt zu übergeben. Geschieht dies nicht, werden die hierzu notwendigen Arbeiten von der Gemeinde Abstatt auf Kosten der Benutzer vorgenommen. Außerdem behält sich die Gemeinde Abstatt dann weitergehende Maßnahmen (z.B. Sperrung der Sportanlagen) vor.
6. Die Lautsprecheranlage darf nur nach vorheriger Erlaubnis durch die Gemeinde Abstatt in Betrieb genommen werden.
7. Die Sportanlage mit Ausnahme der Finnenbahn können an Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie an Werktagen von 09.00 Uhr bis 21.30 Uhr genutzt werden.

§ 4 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Sportanlagen sind Gebühren entsprechend der Gebührenordnung (Anlage 1) zu bezahlen.

§ 5 Benutzungsbestimmungen

Bei der Benutzung der Sportanlagen sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Der Veranstalter hat während der Dauer von Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung einen Ordnungsdienst abzustellen.
2. Die Sportanlagen dürfen nur im Beisein eines Betreuers oder Übungsleiters benutzt werden. Bei Benutzung des Rasenspielfelds hat der Übungsleiter dafür zu sorgen, dass nach Beendigung des Spiel- oder Trainingsbetriebs wieder alles ordnungsgemäß verschlossen ist.
3. Die Sportgeräte sind zu schonen und pfleglich zu behandeln. Nach Benutzung sind diese unverzüglich in dem dafür vorhandenen Geräteraum ordentlich unterzubringen. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Übungsleiter. Kosten für Aufräumarbeiten vor den Pflegegängen des Bauhofs werden in Rechnung gestellt.
4. Beim Trainingsbetrieb wird das Fluchtlicht nicht eingeschaltet, wenn die Zahl der Trainingsteilnehmer unter 10 Personen liegt. Der Übungsleiter hat dafür zu sorgen, dass das Fluchtlicht nach der Benutzung wieder ausgeschaltet wird.
5. Räder und andere Fahrzeuge dürfen nicht mit in den Bereich der Sportanlagen mitgebracht werden; sie sind auf den Park- und Abstellplätzen abzustellen. Das Parken und das Befahren der Gehwege um das Gelände der Sportstätten mit Kraftfahrzeugen ist verboten.
6. Die Durchführung von Turnieren ist nur bei guter Witterung nach vorausgegangener Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung gestattet.
Bei günstigen Witterungs- und Bodenverhältnissen darf das Rasenspielfeld verteilt höchstens bis zu 15 Stunden in der Woche bespielt werden. Die Bespielung ist nicht erlaubt, wenn
 - a) der Rasen im Rauhref steht und der Boden gefroren ist,
 - b) der Untergrund noch gefroren ist und oben durch Tauwetter eine Schmierschicht entsteht,
 - c) der Rasenplatz eine Schneematschauflage hat,
 - d) der Rasenplatz durch extreme Witterungseinflüsse zu tiefgründig wird (insbesondere bei länger anhaltendem Regen vor dem Spiel oder Training).
7. Die Gemeinde stellt die Unbespielbarkeit des Rasenspielfelds durch den Bürgermeister oder den von ihm Beauftragten fest. Den Weisungen dieser Beauftragten ist Folge zu leisten. Die

Benutzer haften der Gemeinde gegenüber für die eventuell auftretenden Schäden, wenn sie diese Weisungen nicht befolgen.

8. Das Entfernen von Schnee auf dem Kunstrasen mit Schaufeln und Besen ist verboten.
9. Schulklassen dürfen die Sportanlagen nur geschlossen und in Anwesenheit der verantwortlichen Lehrkraft betreten.
10. Bei Veranstaltungen ist streng darauf zu achten, dass die fest eingebauten Sportgeräte nicht von Zuschauern benutzt werden.
11. Die Leichtathletikanlagen dürfen nicht mit Stollenschuhen benutzt werden.
12. Es ist verboten, Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen.
13. Das Benageln, Bekleben und Bemalen der Wände, der Böden (ausgenommen der in § 6 Abs. 3 genannten Markierungen) und der sonstigen Einrichtungen sowie das Anbringen oder Befestigen von Gegenständen jedweder Art ist untersagt.

§ 6

Übergabe und Gewährleistung

1. Die Sportanlagen, deren Einrichtungen und Geräte werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich jeweils befinden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer Mängel unverzüglich schriftlich rügt.
2. Die Benutzung der Sportanlagen, deren Einrichtungen und Geräte erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Benutzer. Die Gemeinde übernimmt mit der Überlassung keine Gewähr für die Geeignetheit und Beschaffenheit derselben. Der Benutzer der Anlage stellt die Gemeinde frei von jeglichen Haftungsansprüchen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen entstehen.
3. Die Markierung der Sportflächen, der Aufbau der Spielfelder für die vorgesehenen Veranstaltungen und die Beschaffung des Markierungsmaterials ist Sache des Benutzers. Die Spielfeldmarkierung auf dem Rasenspielfeld hat ausschließlich mit Nassmarkierungsfarbe zu erfolgen.
4. Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Geräte dürfen nicht entfernt oder anderweitig benutzt werden.
5. Die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit während der Dauer der Überlassung obliegt dem Benutzer. Er übt während dieser Zeit neben der Gemeinde das Hausrecht aus.

§ 7

Haftung

1. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
2. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
3. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
4. Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden vorliegt.

5. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) unberührt.
6. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
7. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen und Garderobe. Dies gilt auch für Fahrzeuge aller Art, die auf den Parkplätzen bei den Sportanlagen abgestellt sind.

§ 8

Bauliche Änderungen und Einrichtungen

1. Änderungen an oder in den Sportanlagen, insbesondere die Errichtung von Aufbauten, Verschlagen und Sperren, das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Tafeln und Masten, ferner Aufgrabungen und besondere Ausschmückungen sowie Änderungen an den Hochbauten, sind ohne vorherige Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht gestattet. Auf Verlangen sind vorgenommene Änderungen unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen. Die Gemeinde ist berechtigt, den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Benutzers wieder herstellen zu lassen, nachdem dieser in Verzug gesetzt wurde.
2. Änderungen nach Absatz 1 dürfen nur unter Aufsicht und nach Weisung der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden. Diese Änderungen werden auf Rechnung und Gefahr des Benutzers ausgeführt.

§ 9

Gewerbeausübung

Die Aufstellung von Verkaufsständen, der Verkauf von Getränken und anderen Waren in oder bei den Sportanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Verpflichtung zur Einholung einer etwaigen gewerberechtlichen Erlaubnis wird hierdurch nicht berührt.

§ 10

Werbung

Jede Art von Werbung in den Sportanlagen bedarf der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.

§ 11

Verstoß gegen die Benutzungsordnung

1. Die Gemeinde ist berechtigt, die sofortige Räumung der Sportanlagen vom Veranstalter zu fordern, wenn die Bestimmungen der Benutzungsordnung nicht beachtet werden. Dies gilt nicht für die vereinseigenen Räumlichkeiten. Schadensersatzansprüche des Benutzers sind ausgeschlossen.
2. Teilnehmer an Veranstaltungen und Besucher der Sportanlagen können, wenn sie gegen die Benutzungsordnung oder die Anweisungen der Gemeindeverwaltung verstoßen, von der Benutzung oder dem Besuch der Sportanlagen vorübergehend oder ganz ausgeschlossen werden.
3. Werden die Sportanlagen oder einzelne Nebeneinrichtungen oder Geräte nicht bis zum Vertragsende zurückgegeben, so ist die Gemeinde, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche, berechtigt, die Räumung, Instandsetzung oder Wiederbeschaffung auf Kosten des Benutzers

vorzunehmen. Darüber hinaus haftet der Benutzer für den der Gemeinde durch Verzug entstandenen Schaden.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch dann, wenn die Anlagen und ihre Einrichtungen oder Teile derselben unentgeltlich überlassen werden.

§ 12 Weitere Anforderungen

Die Gemeinde Abstatt behält sich vor, an die Benutzer der Sportanlagen weitere Anforderungen zu stellen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2021 zusammen mit der Anlage 1 (Gebührenordnung) in Kraft.

Abstatt, den 16.12.2020

gez. Klaus Zenth
Bürgermeister

Anlage 1

Gebührenordnung für die Sportstätten "Sportgelände Kirschenwiesen"

	Gebühr pro Spiel in Euro
1. Dauerbenutzung für das Training der örtlichen und anerkannten bzw. eingetragenen Vereine	frei
2. Freundschaftsspiele der örtlichen Vereine	frei
3. Pflichtrunden- und Pokalspiele der örtlichen Vereine	
3.1 Rasenspielfeld	25,00
3.2 Kunstrasenspielfeld ohne Flutlicht	25,00
3.3 Kunstrasenspielfeld mit Flutlicht	55,00
4. Sonstige Spiele, Turniere o.ä. pro Tag von örtlichen Vereinen / Kirchen / Parteien	
4.1 Rasenspielfeld	35,00
4.2 Kunstrasenspielfeld ohne Flutlicht	35,00
4.3 Kunstrasenspielfeld mit Flutlicht	65,00
5. Beachfeld (bei Turnieren oder gewerblicher Nutzung)	20,00
6. Sprintbahn und sonst. Leichtathletikeinrichtungen (bei Turnieren oder gewerblicher Nutzung)	25,00

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.